

**Projektbericht**  
**Research Report**

**Folgerechtsvergütung und  
Kunstmarkt in Österreich**  
Die Periode 2005 - 2010

Hanspeter Hanreich, Hermann Kuschej



INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN  
INSTITUTE FOR ADVANCED STUDIES

Vienna



**Projektbericht**  
**Research Report**

# **Folgerechtsvergütung und Kunstmarkt in Österreich**

Die Periode 2005 - 2010

**Hanspeter Hanreich, Hermann Kuschej**

Studie im Auftrag  
Fachverband Finanzdienstleister,  
Bundesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und  
Briefmarkenhandels der Wirtschaftskammer Österreich

**März 2011**

**Institut für Höhere Studien (IHS), Wien**  
**Institute for Advanced Studies, Vienna**

**Kontakt:**

Ulrich Schuh

☎: +43/1/599 91-148

email: [schuh@ihs.ac.at](mailto:schuh@ihs.ac.at)

Hanspeter Hanreich

☎: +43/1/599 91-308

email: [hanreich@ihs.ac.at](mailto:hanreich@ihs.ac.at)

Hermann Kuschej

☎: +43/1/599 91-224

email: [kuschej@ihs.ac.at](mailto:kuschej@ihs.ac.at)

---

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1. Folgerecht und Kunstökonomik.....	2
1.2. Der relevante Kunstmarkt der Folgerecht-Richtlinie .....	3
1.3. Das Folgerecht von Erben .....	5
1.4. Das Folgerecht in Österreich .....	6
<b>2. Kunstmarkt in Österreich</b>	<b>7</b>
2.1. Unternehmen .....	7
2.2. (Bildende) Künstler in Österreich .....	9
2.3. Zahl der von 2006 bis 2010 vom Folgerecht begünstigten Künstler .....	10
<b>3. Markt Folgerecht pflichtiger Werke in Österreich</b>	<b>11</b>
3.1. Aufgelegte und verkaufte Werke .....	11
Vergleichszahlen 2008	12
3.2. Meistbot verkaufter Werke .....	13
Vergleichszahlen 2008	14
3.3. Folgerechtsvergütung verkaufter Werke moderner (Klassische Moderne) und zeitgenössischer Kunst .....	15
3.3.1. Tatsächliche und potenziell eingehobene FrVg .....	15
Vergleichszahlen 2008	15
<b>4. Aufwand zur Administration des Folgerechts</b>	<b>16</b>
4.1. Kosten der Administration des Folgerechts Auktionshaus A+B.....	16
4.1.1. Kosten je Werk .....	16
4.1.2. Gesamtkosten (A+B) .....	17
Vergleichszahlen 2008	18
<b>5. Aufwand für KMU's im Kunst- und Antiquitätenhandel</b>	<b>19</b>
5.1. Gründe für die Durchführung von Recherchen zu Erben von Künstlern.....	20
<b>6. Die Folgerechts-RL und der globale Kunstmarkt</b>	<b>22</b>

<b>7. Studienergebnis</b>	<b>24</b>
7.1. Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse .....	24
7.2. Allgemeine Folgen für den Kunstmarkt mit Werken moderner und zeitgenössischer Kunst .....	25
7.3. Folgen auf Gruppen von Teilnehmern am österreichischen Kunstmarkt .....	27
7.3.1. Auswirkungen auf den Kunsthandel mit den relevanten Kunstwerken:.....	27
7.3.2. Auswirkungen auf die Auktionshäuser.....	27
7.3.3. Auswirkungen auf die Künstler und deren Erben .....	28

## Tabellen

Tabelle 1:	Unternehmen des Kunst- und Antiquitätenhandels – WKÖ – Mitgliedschaften, LSE Leistungsdaten.....	8
Tabelle 2:	Erwerbstätige in Kunst- und Kulturberufen .....	9
Tabelle 3:	Auktionshaus A+B: Aufgelegte und verkaufte Werke – Auktionen 1. Halbjahr 2010	12
Tabelle 4:	Auktionshaus A+B: Aufgelegte und verkaufte Werke – Auktionen 1. Halbjahr 2008	13
Tabelle 5:	Auktionshaus A+B: Meistbot verkaufter Werke – Auktionen 1. Halbjahr 2010	13
Tabelle 6:	Auktionshaus A+B: Meistbot verkaufter Werke – Auktionen 1. Halbjahr 2008	14
Tabelle 7:	Auktionshaus A+B: Faktische und potenzielle (Erben) Folgerechtsvergütung – Auktionen 1. Halbjahr 2010.....	15
Tabelle 8:	Auktionshaus A+B: Faktische und potenzielle (Erben) Folgerechtsvergütung – Auktionen 1. Halbjahr 2008.....	15
Tabelle 9:	Auktionshaus A+B: Faktische und potenzielle (Erben) Kosten der Administration des Folgerechts je Werk – Auktionen 1. Halbjahr 2010.....	17
Tabelle 10:	Auktionshaus A+B: Faktische und potenzielle (Erben) Kosten der Administration des Folgerechts insgesamt – Auktionen 1. Halbjahr 2010.....	17
Tabelle 11:	Auktionshaus A+B: Faktische und potenzielle (Erben) Kosten der Administration des Folgerechts insgesamt – Auktionen 1. Halbjahr 2008.....	18

# 1. Einleitung

Hintergrund aller Diskussionen und politischen Bemühungen um das Folgerecht ist die alte Idee, es müsse eine Methode zum Auffinden eines „gerechten Preises“ für jedes Produkt geben. Es liegt nahe, dass solche Gedanken gerade zu Kunstwerken, die keinen oder nur einen geringen Gebrauchswert besitzen, entwickelt werden, um den „wahren“ Wert eines Kunstobjekts zu finden.<sup>1</sup>

Geschickt erzählten bereits die frühen Lobbyisten für die Einführung eines Folgerechts in Frankreich zu Ende des 19. Jh. rührende moderne Sagen über Not leidende Künstler<sup>2</sup> und deren mit leidenden Angehörigen. Z.B. die immer wieder in Arbeiten über das Folgerecht aufgenommene Geschichte der Blumen verkaufenden, mittellosen Enkelin des Malers Jean Francois Millet, die weder Anteil am Wertzuwachs der von ihrem Großvater gemalten und von ihm verkauften Bilder hatte, noch von einem Professor Higgins<sup>3</sup> entdeckt wurde.<sup>4</sup> Nach langen Diskussionen, die durch den 1. Weltkrieg unterbrochen wurden, wurde in Frankreich 1920 die erste gesetzliche Regelung zum Folgerecht eingeführt. Alle nach dem französischen Vorbild in Europa erlassenen nationalen Gesetze versuchten, den Künstlern und ihren Erben mit der Einführung des Folgerechts eine „höhere Gerechtigkeit“ zukommen zu lassen. Diese „höhere Gerechtigkeit“ wird z.B. in der Diskussion um das Folgerecht für Erben in Frankreich auch derzeit wieder angesprochen.<sup>5</sup> Der Folgerechtsanspruch für die Erben, sei eine Anerkennung, die der Kunstmarkt den Künstlern und ihren Familien schulde.<sup>6</sup>

Das primäre Motiv für die Erlassung der Folgerechts-Richtlinie der EU<sup>7</sup> (in der Folge: FolgerechtsRL) war demgegenüber die Schaffung und/oder Sicherung eines europäischen

<sup>1</sup> Münich, Zur ökonomischen Analyse der Kunst, Wirtschaftspolitische Blätter, 1980, S. 17; Pommerehne/Frey, Kunst zwischen Freiheit und Demokratie, Wirtschaftspolitische Blätter, 1980, 27; Bongard, Zur Preisentstehung von Werken zeitgenössischer Kunst, Wirtschaftspolitische Blätter 1980, S. 38 und die weiteren Beiträge des Heftes 6/1980 der Wirtschaftspolitischen Blätter, das unter dem Motto „Kunst und Ökonomie“ stand. Jüngst z.B. Stahl, Wertschöpfung in der zeitgenössischen Kunst – Zur „Young German Art“, Forschungsbericht Nr. 0109 des Instituts für Makroökonomik der Universität Potsdam (2009).

[http://mpira.ub.uni-muenchen.de/27983/1/MPRA\\_paper\\_27983.pdf](http://mpira.ub.uni-muenchen.de/27983/1/MPRA_paper_27983.pdf) zuletzt eingesehen am 18.2.2011.

<sup>2</sup> In diesem Bericht wurden keine geschlechtssensiblen Formulierungen verwendet, bei den angesprochenen Gruppen sind aber ausdrücklich jeweils Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

<sup>3</sup> George Bernard Shaw, Pygmalion; Alan J. Lerner/Frederick Loewe, My Fair Lady.

<sup>4</sup> According to Renaud Donnedieu de Vabres, *droit de suite* was created in France following the sale of Millet's famous 1858 painting, the *Angélus*, following the *First World War*. The owner of the painting made a huge profit from this sale, whereas the family of the artist lived in poverty. Many artists, and their families, had suffered from the war, and *droit de suite* was a means to remedy socially difficult situations. [http://en.wikipedia.org/wiki/Droit\\_de\\_suite](http://en.wikipedia.org/wiki/Droit_de_suite)

<sup>5</sup> [http://www.lemonde.fr/idees/article/2011/02/17/defendons-les-droits-des-plasticiens\\_1481526\\_3232.html](http://www.lemonde.fr/idees/article/2011/02/17/defendons-les-droits-des-plasticiens_1481526_3232.html)

[http://www.lemonde.fr/culture/article/2011/02/17/les-artistes-plasticiens-se-mobilisent-pour-defendre-le-droit-de-suite\\_1481536\\_3246.html](http://www.lemonde.fr/culture/article/2011/02/17/les-artistes-plasticiens-se-mobilisent-pour-defendre-le-droit-de-suite_1481536_3246.html); beide Quellen zuletzt eingesehen am 7.3.2011.

<sup>6</sup>

<http://www.faz.net/s/Rub74F2A362BA5B4A5FB07B8F81C9873639/Doc--EA05039615E2C4688BEB03E4638434CE5--ATpl~Ecommon~Scontent.html>, zuletzt eingesehen am 7.3.2011.

<sup>7</sup> Richtlinie 2001/84/EG vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks (ABl. L 272/32 vom 13.10.2001).



Binnenmarkts für Kunstprodukte. Das ist wohl für eine Wirtschaftsgemeinschaft folgerichtig, die den Marktpreis von Waren und Dienstleistungen, der sich auf einem einheitlichen Binnenmarkt bilden soll, als volkswirtschaftlich optimal ansieht und nicht einen irgendwie gefundenen „gerechten Preis“. Die Teilnehmer am Kunstmarkt in jenen Mitgliedstaaten, in denen seit dem frühen 20. Jahrhundert Folgerechtsansprüche bestanden, sollten gegenüber Konkurrenten aus Mitgliedstaaten, in denen keine Folgerechtsansprüche gewährt wurden, nicht weiter benachteiligt werden.

Die Erwägungsgründe zur FolgerechtsRL belegen, dass sich die Mitgliedstaaten bei Beschluss der Richtlinie nicht mit dem Sinn und der Berechtigung des Folgerechts an sich beschäftigt haben. Es wird in den Erwägungsgründen lediglich darauf verwiesen, dass das Folgerecht ein „im Bereich des Urheberrechts“ unabtretbares und unveräußerliches Recht des Urhebers des Originals eines Werks der bildenden Künste auf wirtschaftliche Beteiligung am Erlös aus jeder Weiterveräußerung des betreffenden Werks sei.<sup>8</sup> Gegenstand des Folgerechts sei „das materielle Werkstück, d.h. der Träger, der das geschützte Werk verkörpert“.<sup>9</sup> „Das Folgerecht soll den Urhebern von Werken der bildenden Künste eine wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg ihrer Werke garantieren“.<sup>10</sup> D.h. aber nichts anderes, als dass dieses zweite Ziel der Richtlinien-Regelung (d.h. nach dem Ziel der Garantierung eines unbeschränkten Binnenmarkts für den Kunstmarkt) lediglich darin besteht, den Künstlern in allen Mitgliedstaaten ein Folgerecht zu gewähren, das sich aus „dem Urheberrecht“ erschließen soll. Warum das Folgerecht nach Ansicht der Gemeinschaft überhaupt in allen Mitgliedstaaten gewährt werden soll, wird nur an einer Stelle der Erwägungsgründe angesprochen. Durch das Folgerecht „soll ein Ausgleich zwischen der wirtschaftlichen Situation der bildenden Künstler und der Situation der anderen Kunstschaaffenden hergestellt werden, die aus der fortgesetzten Verwertung ihrer Werke Einnahmen erzielen.“<sup>11</sup> Der allgemeine europarechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung der Unionsbürger schimmert in dieser Begründung durch, ist aber in diesem Zusammenhang wohl nicht tragfähig. Bildende Künstler und z.B. Popmusiker sind auf gänzlich unterschiedlichen Märkten tätig. Es wird nicht begründet, aus welchen rechtspolitischen Gründen ein Ausgleich zwischen den Einkünften z.B. den Erben von Beuys und von Madonna gefunden werden muss.

## 1.1. Folgerecht und Kunstökonomik

Einige Ökonomen, denen wahrscheinlich ähnliche Gedanken zum Folgerecht, wie sie gerade in der Einleitung kurz beschrieben wurden, durch den Kopf gingen,<sup>12</sup> haben sich mit

---

<sup>8</sup> Erwägungsgrund 1 Folgerechts-RL.

<sup>9</sup> Erwägungsgrund 2 Folgerechts-RL.

<sup>10</sup> Erwägungsgrund 3 Folgerechts-RL.

<sup>11</sup> Erwägungsgrund 3 Folgerechts-RL.

<sup>12</sup> z.B. *Schmidtchen, Kirstein, Kirchner* ua.

den wirtschaftlichen Konsequenzen des Folgerechts auseinandergesetzt.<sup>13</sup> Das Ergebnis ihrer ökonomischen Analysen fällt oft ziemlich negativ aus. Z.B. weisen *Schmidtchen* und *Kirstein* nach, dass die Einführung des Folgerechts zu einer systematischen Senkung der Ersterwerbspreise von Werken bildender Kunst führt, dass diese Einkommenssenkung für Künstler durch die Aussicht auf einen Folgerechtsanspruch nicht ausgeglichen werden kann und dass dadurch auch das Lebenseinkommen der Künstler sinkt. Die beiden Autoren argumentieren auch, dass das Folgerecht die Anreize der Händler senkt, Promotionsanstrengungen für das Werk von jungen bildenden Künstlern zu unternehmen.

## 1.2. Der relevante Kunstmarkt der Folgerecht-Richtlinie

Es ist nicht erforderlich, sich bei Erstellung dieser Studie mit Theorien zur Marktabgrenzung oder auch mit praktischen Detailfragen zur Abgrenzung von verschiedenen Kunstmärkten zu beschäftigen. Klar ist, dass es unterschiedliche sachlich und geographisch abgrenzbare Kunstmärkte gibt. So bewegen sich Kunsthändler, die z.B. altes Porzellan anbieten, auf gänzlich anderen Märkten als Kunsthändler, die Jugendstilmöbel verkaufen wollen. Selbst in solchen Gruppierungen gibt es weitere Untermärkte, z.B. für chinesisches Porzellan oder für Wiener Porzellan etc. Diese Abgrenzungen gelten selbstverständlich auch für die Aktivitäten von Auktionshäusern, weil sich jede Marktabgrenzung nach den Interessen der Nachfragenden bestimmt. Die Tatsache, dass große Auktionshäuser mehrere Sparten betreiben, bedeutet nicht, dass sie sich dabei auf nur einem Markt – etwa dem „Kustauktionenmarkt“ - betätigten! Die einzelnen Sparten von Auktionshäusern bewegen sich vielmehr auf jenen sachlichen Teilmärkten auf denen auch die Händler um Kunden werben.

Die gerade durchgeführte Marktabgrenzung bezieht sich auf den Kunstmarkt. Die für die Marktabgrenzung entscheidende Nachfrage wird von den Kunden des Kunsthandels und von den sich an Auktionen beteiligenden Bietern bestimmt.

Ein davon zu unterscheidender Markt ist der Markt nach Auktionsleistungen. Auf diesem Markt fragen die Einbringer von Waren die Dienstleistung, diese Ware zu versteigern, nach. Beim Wettbewerb der Auktionshäuser um diesen Markt geht es somit nicht um den Kunstmarkt, sondern um den Markt für die Dienstleistung, eine Auktion vorzubereiten und durchzuführen. Es geht z.B. um die Qualität der beschäftigten Experten, die die angebotenen Kunstwerke nach Qualität und Preiserwartung einschätzen müssen, um Werbung, Katalogausstattung und Internetauftritt, um möglichst geringe vom Einbringer zu leistende Entgelte etc. Auch dieser Markt ist im mittelpreisigen und hochpreisigen Segment global. Europäische und nationale Regelungen zum Folgerecht wirken sich auch auf diesen

<sup>13</sup> *Kirchner*, Zur Ökonomik des Folgerechts in § 26 UrhG, in *Riesenhuber/Klöhn*, Hsg, Das Urhebervertragsrecht im Lichte der Verhaltensökonomik, INTERGU-Tagung 2009 (2010); *Schmidtchen/Kirstein*, Die EU-Richtlinie zum Folgerecht. Eine Ökonomische Gesetzesfolgenanalyse, Diskussionspapier 2001-05 des Center for the Study of Law and Economics, Universität des Saarlandes,....zuletzt eingesehen am 8.2.2011; *Schmidtchen/Koboldt/Kirstein*, Rechtsvergleichung beim droit de suite? Ökonomische Analyse des Richtlinienentwurfs der Europäischen Kommission in FS Wolfgang Fikentscher zum 70. Geburtstag, 1998, S. 774.

Markt aus. Um diesen Markt geht es für die Auktionshäuser vor allem, wenn sie die Höhe der Folgerechtsvergütungen und die Kosten für deren Ermittlung vergleichen. Im Wettbewerb der Auktionshäuser untereinander macht es z.B. einen großen Unterschied, von wem die Folgerechtsvergütung primär eingehoben wird, vom Einbringer oder vom Käufer<sup>14</sup>

Für die folgenden Erwägungen ist es somit notwendig, immer auseinander zu halten, welche Märkte in Bezug auf die Auswirkungen der Folgerecht-RL betrachtet werden.

Art. 2 Abs. 1 Folgerecht-RL definiert die unter das Folgerecht fallenden Kunstwerke. Als „Originale von Kunstwerken“ i.S. der Richtlinie gelten „Werke der bildenden Künste wie Bilder, Collagen, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Bilddrucke, Lithographien, Plastiken, Tapisserien, Keramiken, Glasobjekte und Lichtbildwerke, soweit sie vom Künstler selbst geschaffen worden sind oder es sich um Exemplare handelt, die als Originale von Kunstwerken angesehen werden.“ Diese Definition bestimmt die sachliche Abgrenzung des relevanten Marktes von Kunstwerken i.S. der Richtlinie. Vergrößernd könnte man sagen, es geht bei der Überprüfung der Auswirkungen der Richtlinie vorrangig um jenen Bereich, der meist als „moderne und/oder zeitgenössische Kunst“ bezeichnet wird. Die Submärkte für Graphik und Plastik, die durchaus Eigenleben besitzen, sind dabei eingeschlossen. Der zweite davon völlig getrennte, aber wirtschaftlich wesentliche Markt ist jener für Fotografien, mit Ausnahme der älteren historischen Fotografien. Die wohl relativ kleinen Teilmärkte für zeitgenössische Glasobjekte, Keramik (wohl mit Porzellan) und Tapisserien können unbeachtet bleiben, weil sie ohnedies meist von Marktteilnehmern beachtet werden, die moderne und zeitgenössische Kunst vertreiben oder versteigern oder weil sie gesamtwirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Wie bei anderen Waren gibt es auch bei Kunstwerken unterschiedliche Märkte für verschiedene Qualitäten derselben Produktart. Die Nachfrage nach Kleinwagen und die Nachfrage nach Luxuslimousinen bilden z.B. getrennte Märkte. Vergleichbares gilt für den Kunstmarkt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Folgerecht-RL ist diese Marktabgrenzung von besonderer Bedeutung, da im Spitzensegment des Kunstmarktes die Aufwendungen für das Folgerecht sicher nicht von jener Bedeutung sind, wie im unteren oder mittleren Segment. Die Deckelung der Folgerechtsvergütung mit 12.500.- € zeigt hier ihre Wirkung.

Die Erwägungsgründe der Richtlinie charakterisieren den für die Regelung relevanten räumlichen Markt als den globalisierten Markt. D.h. es ist bei Beurteilung der Wirkungen der Richtlinie der globale Kunstmarkt für die definierten Artefakte zu untersuchen. Überlegungen zu Auswirkungen der Richtlinie auf etwa neben dem jeweiligen Welt-Kunstmarkt bestehende

---

14

<http://www.faz.net/s/Rub91752F615FDD4CA38DE0AF640EFE4B33/Doc~EB6047A6844E8485B94E3EE7BC34D6DEB~ATpl~Ecommon~Scontent.html>, zuletzt eingesehen am 7.3.2011.

regionale Teilmärkte können hier entfallen, weil die Normen der Richtlinie selbst von Weltmarktverhältnissen ausgehen.

### **1.3. Das Folgerecht von Erben**

Es wurden gerade die Begründungen der FolgerechtsRL zur Einführung eines Folgerechts kritisch dargestellt. Zur Begründung des Folgerechtsanspruchs der Erben von Künstlern wird in den Erwägungsgründen zur FolgerechtsRL gleich gar nichts Substantielles ausgeführt. Nur in Erwägungsgrund 27 wird apodiktisch festgestellt: „Die Rechtsnachfolger des Urhebers müssen jedoch, zumindest nach Ablauf des oben genannten Übergangszeitraums, das Folgerecht nach dem Tod des Urhebers in vollem Umfang in Anspruch nehmen können.“ Außer dem allgemeinen Gedanken, zur Erreichung eines europäischen Binnenmarkts auch die nationalen Regeln über Folgerechtsansprüche von Erben von Künstlern anzugleichen, konnte bei Verabschiedung der FolgerechtsRL wohl nichts für diese Ausdehnung des Folgerechts vorgebracht werden. Ob eine solche Rechtsvereinheitlichung aber, wie Erwägungsgrund 12 angibt, „für das reibungslose Funktionieren des Kunstmarktes“ wirklich erforderlich ist, ist höchst fraglich.

Es wurde bereits berichtet, dass gerade die Einführung der ersten gesetzlichen Regelung zur Einführung eines Folgerechtsanspruches mit der Notlage von Nachkommen oder Erben von Künstlern begründet wurde. Die Ausdehnung des Folgerechts auf die Erben von Künstlern mit sozialen Argumenten zu begründen, ist heute wohl nicht mehr zu vertreten. Die soziale Absicherung der Erben von Künstlern ist heute genauso gegeben, wie jene der Erben anderer verstorbenen Personen.

Da ein Werk der bildenden Kunst in den meisten Fällen eine körperliche Sache ist, wird sie auch nach denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Regeln verkauft, wie andere körperliche Sachen. Auch der Wert dieser anderen körperlichen Sachen kann im Zeitablauf schwanken. Dennoch denkt niemand daran, den Erzeugern anderer körperlicher Sachen als von Kunstwerken oder etwa Bergwerkbesitzern, die nach Edelmetallen schürfen beziehungsweise deren Erben, einen Anspruch auf Beteiligung an den Erfolgen von Wiederverkäufen der von ihnen oder ihren Erblässern schon einmal verkauften Gütern zukommen zu lassen.

Die Bevorzugung der Erben von Künstlern kann auch nicht mit Kunstförderung begründet werden. Erben von Künstlern verhalten sich in der Regel nicht anders als andere Erben. Zum Teil sind Erben aus beiden Gruppen kulturell tätig, zum Teil nicht.

## 1.4. Das Folgerecht in Österreich

In der gebotenen Kürze soll hier auf die Entwicklung des Folgerechts in Österreich eingegangen werden. An Darstellungen dieser Entwicklung besteht kein Mangel.<sup>15</sup> In Österreich wurde 2005 die zurückhaltendste Möglichkeit zur Umsetzung der FolgerechtsRL gewählt.<sup>16</sup> Dort, wo die Richtlinie den Mitgliedstaaten einen Spielraum für die Umsetzung gewährte, wurde in Österreich die für den Zahlungspflichtigen schonendste Variante beschlossen.<sup>17</sup> Daher wurde auch die Möglichkeit ergriffen, zuerst noch kein Folgerecht für die Erben von Anspruchsberechtigten vorzusehen.<sup>18</sup> 2009 wurde von Österreich ein Verfahren gem. Art. 8 Abs. 3 FolgerechtsRL geführt, um das Inkrafttreten von Folgerechtsansprüchen von Erben von Künstlern weiter hinauszuschieben. In einer Novelle zum UrhG wurde dem entsprechend ein Anspruch von Erben von Anspruchsberechtigten auf Folgerechtsvergütung erst mit 1.1.2012 vorgesehen.<sup>19</sup> Um einen Ausgleich mit den Interessen der Anspruchsberechtigten auf Folgerecht herbeizuführen, wurde in dieser Novelle zum UrhG die Untergrenze für das Entstehen von Folgerechtsansprüchen auf 2.500.- € herabgesetzt.

Ökonomische Gedanken zur Konsequenz der Einführung von Folgerechtsansprüchen wurden in Österreich vor der Umsetzung der RL nur von *Schwarz* zur Diskussion gestellt.<sup>20</sup> *Walter* veröffentlichte einen Diskussionsentwurf für die Umsetzung der FolgerechtsRL in Österreich, der vor allem die Interessen der Urheber hier relevanter Werke unterstützen sollte.<sup>21</sup> Auch die Kommentarliteratur zum Urheberrechtsgesetz beschäftigte sich am Rande mit dieser Fragestellung.<sup>22</sup> Die einzige datenbasierte ökonomische Auseinandersetzung mit dem Folgerecht, besonders mit seiner Erweiterung auf Erben von Künstlern, wurde in Österreich von *Hanreich/Kuschej/Grünanger* vorgenommen.<sup>23</sup> Sie kommt zum Ergebnis, dass das Folgerecht für Künstler und vor allem für Erben von Künstlern für den österreichischen Kunstmarkt zu relativ hohen Transaktionskosten führt und nur einer kleinen Gruppe von Künstlern zugute kommt.

<sup>15</sup> Z.B. *Handig*, Die österreichische Umsetzung des Folgerechts, *Wirtschaftsrechtliche Blätter (wbl)* 2006, S. 397; *Handig* zu § 16b UrhG in *Kucsko* (Hsg) *Urheberrecht, Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz* (2008); *Walter*, *Österreichisches Urheberrecht, Handbuch* (2008), S. 418ff.

<sup>16</sup> *UrheberrechtsG-Novelle 2005*, BGBl. I 2006/22; *Handig*, Die österreichische Umsetzung des Folgerechts, *wbl* 2006, S. 397.

<sup>17</sup> Erläuterungen des Justizausschussberichtes, 1240 BlgNR 22.GP.

<sup>18</sup> Art.8 Abs. 2 und 3 Folgerechts-RL.

<sup>19</sup> *Urheberrechtsgesetz-Novelle 2009 – UrhG-Nov 2009*, BGBl. I 2/2010,

<sup>20</sup> *Schwarz*, Die Einführung des Folgerechts in Österreich, *Medien und Recht* 1997, S.210.

<sup>21</sup> *Walter*, Diskussionsentwurf für die Umsetzung der Folgerechts-RL in österreichisches recht, *Medien und Recht*, 2005, S.244.

<sup>22</sup> *Handig* zu § 16b UrhG in *Kucsko* (Hsg) *Urheberrecht, Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz* (2008); *Walter*, *Österreichisches Urheberrecht, Handbuch* (2008), S. 418ff.

<sup>23</sup> *Hanreich/Kuschej/Grünanger*, *Folgerechtsvergütung und Kunstmarkt in Österreich*, Projektbericht des IHS, 2008, [http://www.ihs.ac.at/publications/eco/recent\\_publications/folgeverguetung\\_kunstmarkt2008.pdf](http://www.ihs.ac.at/publications/eco/recent_publications/folgeverguetung_kunstmarkt2008.pdf), zuletzt eingesehen am 7.3.2010.

## 2. Kunstmarkt in Österreich

### 2.1. Unternehmen

Zur quantitativen Beschreibung der wirtschaftlichen Lage der Vertreter des Kunstmarktes in Österreich werden einerseits Daten aus der Leistungs- und Strukturhebung von Statistik Austria und andererseits Angaben betroffener Unternehmen herangezogen. Als Referenzgruppe wurde dabei die aktuelle ÖNACE Klasse Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchsgütern (G 47.79) herangezogen, unter der neben dem Antiquitätenhandel auch die im Rahmen dieser Studie besonders relevanten Auktionshäuser subsumiert sind. Allerdings ist darin ein großes Auktionshaus, das im Rahmen dieser Studie als eines von zwei repräsentativen Fallbeispielen des österreichischen Kunstmarktes gewählt wurde, nicht enthalten. Die Angaben dieses Unternehmens hinsichtlich Umsatz und Beschäftigung wurden folglich anonymisiert extern hinzugerechnet. Nachdem die aktuelle Leistungs- und Strukturstatistik von Statistik Austria auf Daten des Jahres 2008 beruhen, beinhaltet die Übersichtstabelle prinzipiell die Strukturdaten dieses Jahres, wobei die aktuellen Daten des Jahres 2010 hinsichtlich Pflichtmitgliedschaften in der Wirtschaftskammer Österreich (in der Folge abgekürzt mit WKÖ) und der beiden repräsentativen Fallbeispiele zusätzlich angeführt sind. Die Angabe einer zeitlichen Entwicklung ist aufgrund der im Jahr 2008 vollzogenen Umstellung der ÖNACE Klassifikation der Wirtschaftsklassen nicht möglich, zumal die Vorgängerklassifikation (ÖNACE 2003) Antiquitätenhandel und Auktionshäuser noch in gesonderten Gruppen führte, sodass die Vergleichswerte keinen großen Aussagegehalt hätten.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die relevanten Branchendaten im Vergleich zum (Einzel-)Handel insgesamt. Die Zahl der Kammermitgliedschaften des Kunst- und Antiquitätenhandels mit Auktionshäusern (Versteigerer) hat sich von 2008 auf 2010 nur unwesentlich von 1.185 auf 1.128 Mitgliedschaften im Rahmen des Fachverbandes des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels sowie des Fachverband Finanzdienstleister verringert. Diese Zahl entspricht in etwa den 998 in der genannten ÖNACE Klasse genannten Unternehmen, wobei die Auktionshäuser A+B als repräsentative Fallbeispiele mit eingerechnet sind. Die Unternehmen dieser Gruppe repräsentieren im Kontext des österreichischen Einzelhandels mit insgesamt 41.306 Unternehmen nur einen sehr geringen Anteil und stellen auch hinsichtlich der Größe gemessen in Beschäftigten und Umsatz je Unternehmen sehr kleine Einheiten dar. Während je Unternehmen des Antiquitätenhandels und bei Auktionshäusern durchschnittlich rund 1,2 unselbständig Beschäftigte arbeiten und ein jährlicher Umsatz von rund EUR 290.000.- erwirtschaftet wird, zählt ein durchschnittliches Einzelhandelsunternehmen bei einem jährlichen Umsatz von rund 1,3 Mio. EUR 7,4 unselbständig Beschäftigte. Darüber hinaus geben die Beschäftigten- und Umsatzgrößengruppen ein Maß für die Größenordnung der Branche an. Innerhalb der kleinsten Beschäftigtengrößengruppe von max. 9 MitarbeiterInnen finden sich 98% der

Unternehmen des Antiquitätenhandels und der Auktionshäuser, demgegenüber sind 90% der Unternehmen des Einzelhandels insgesamt dieser Gruppe zugeordnet. In der kleinsten Umsatzgrößengruppe der Leistungs- und Strukturstatistik, die durch einen maximalen Umsatz von 1 Mio. EUR definiert ist, finden sich 97% der Unternehmen des Antiquitätenhandels und der Auktionshäuser aber „nur“ 85% der Unternehmen des Einzelhandels.

Die beiden Auktionshäuser als repräsentative Fallbeispiele sind innerhalb der Fachbranche des Antiquitätenhandels und der Auktionshäuser dominierende Größen. Im Jahr 2008 erzielten sie mit rund 142 Mio. EUR etwa die Hälfte des Umsatzes. Anhand des Jahres 2010 wurde der Anteil des Umsatzes aus Auktionen von Werken der Klassischen Moderne sowie der Zeitgenössischen Kunst eruiert. Insgesamt sind 31 Mio. EUR oder 18% des Gesamtumsatzes von 172 Mio. EUR auf Ergebnisse solcher Auktionen zurückzuführen.

**Tabelle 1: Unternehmen des Kunst- und Antiquitätenhandels – WKÖ – Mitgliedschaften, LSE Leistungsdaten.**

Kunst- und Antiquitätenhandel		2008/2010	
<i>WKÖ - Mitgliedschaften Kunst- und Antiquitätenhandel inkl. Auktionshäuser (aktive)</i>		<i>Handel (aktive)</i>	
2008	1.185		
2010	1.128		165.787
<i>Leistungsdaten - relevante ÖNACE Klassen*</i>			
Antiquitäten u. Auktionshäuser (inkl. Auktionshäuser A+B)		Einzelhandel (insgesamt)	
Unternehmen	998	41.306	
Beschäftigte:			
insgesamt	2.275	346.620	
unselbständige	1.188	306.703	
je Unternehmen			
insgesamt	2,3	8,4	
unselbständige	1,2	7,4	
Umsatzerlöse (2008)	€ 289.030.000	€ 53.111.640.000	
je Unternehmen	€ 289.609	€ 1.285.809	
Anteil an Unternehmen:			
< 10 Beschäftigte	98%	90%	
< 1. Mio EUR Umsatz	97%	85%	
<i>Umsatz Auktionshaus A+B (2008, 2010)</i>			
insgesamt (2008)	€ 141.600.000	-	
insgesamt (2010)	€ 172.000.000	-	
Klass. Moderne + Zeitgen. Kunst (2010)	€ 31.297.149	-	
<i>Anteil in %</i>	<i>18%</i>	-	

Quelle: WKÖ – Fach- und Berufsgruppenverzeichnis; Statistik Austria – Leistungs- und Strukturstatistik (LSE) 2008.

## 2.2. (Bildende) Künstler in Österreich

Zur Bestandsaufnahme des Kunstmarktes in Österreich gehören wesentlich die „Kunstproduzenten“, also die Künstler, deren Anzahl auf der Grundlage der österreichischen Kulturstatistik in nachfolgender Übersicht im Zeitverlauf und nach Gruppen gegliedert angegeben ist. Die Zeitreihe reicht dabei bis 2008. Die Bildenden Künstler sind die Zielgruppe für das Folgerecht, ihnen steht potenziell Folgerechtsvergütung zu. Diese Gruppe umfasste 2006 6.800 und 2008 7.000 Personen, das ist ein Anteil von jeweils 21% an erwerbstätigen Künstlern aller Kunstsparten.<sup>24</sup> Der Anteil der Selbständigen ist bei den Bildenden Künstlern mit 60% bzw. 67% im Vergleich mit jenen aller Sparten überdurchschnittlich.

**Tabelle 2: Erwerbstätige in Kunst- und Kulturberufen**

Erwerbstätige - Jahresdurchschnitte	2006	2007	2008
<b>Bildhauer, Maler u. verwand. Künstler</b>			
selbständig	4.100 60%	3.900 60%	4.700 67%
unselbständig	2.700 40%	2.600 40%	2.300 33%
<i>Insgesamt</i>	<i>6.800</i>	<i>6.500</i>	<i>7.000</i>
<i>Anteil an allen Künstlern</i>	<i>21%</i>	<i>19%</i>	<i>21%</i>
<b>Schriftsteller, bildende und darstellende Künstler</b>			
selbständig	13.000 41%	14.100 42%	15.200 46%
unselbständig	18.800 59%	19.400 58%	17.900 54%
<i>Insgesamt</i>	<i>31.800</i>	<i>33.500</i>	<i>33.100</i>
<i>Anteil an allen Erwerbstätigen</i>	<i>1%</i>	<i>1%</i>	<i>1%</i>

Quelle: Statistik Austria, Kulturstatistik 2006, 2007, 2008/09; Mikrozensus - Erwerbstätige nach Labour-Force-Konzept; IHS Berechnungen.

<sup>24</sup> Diese Zahl entspricht im Zeitverlauf in etwa jenem Personenkreis bildender Künstler, die beim Künstler-Sozialversicherungsfonds einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gestellt haben. Die vom Fonds übermittelte Liste liegt dem IHS vor.



### **2.3. Zahl der von 2006 bis 2010 vom Folgerecht begünstigten Künstler**

Im Zeitraum 2006 bis 2010 wurde von den Auktionshäusern A+B an insgesamt 317 in- und ausländische Künstler Folgerechtsvergütung ausbezahlt. Das Verhältnis österreichischer zu nicht-österreichischer Künstler betrug dabei etwa 40 zu 60. Die Zählung erfolgte auf der Grundlage von Aufzeichnungen der Auktionshäuser A und B über vom Folgerecht begünstigte KünstlerInnen. Die eruierte Zahl umfasst nur namentliche Einfachnennungen. Wenn also an einzelne Künstler von einem oder beiden Auktionshäusern mehrfach Folgerechtsvergütung ausbezahlt wurde, wurde die/der betreffende Künstler nur einmal gezählt.

Bemessen an der Zahl der österreichischen Bildenden Künstler der Jahre 2006 bis 2008 betrug der Anteil jener, die auch in den Genuss einer Folgerechtsvergütung kamen, rund 2% (131 Künstler von durchschnittlich 6.767).

### 3. Markt Folgerecht pflichtiger Werke in Österreich

Das folgende Kapitel widmet sich sowohl dem Markt bereits folgerechtpflichtiger Werke bildender Kunst, also von noch lebenden Künstlern im Geltungsbereich des Folgerechts, als auch dem Markt, wie er sich nach Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf die Erben von Künstlern, deren Sterbejahr zum Zeitpunkt der untersuchten Auktionen im ersten Halbjahr 2010 nicht länger als 70 Jahre zurücklag, darstellen würde. Methodisch wurden im genannten Zeitraum Auktionen zweier repräsentativer Auktionshäuser ausführlich hinsichtlich aufgelegter folgerechtpflichtiger Werke nach geltender Rechtslage und im Szenario einer ausgeweiteten Folgerechtpflicht analysiert. Dazu wurden die Ergebnislisten mit Hilfe der Auktionskataloge und der darin enthaltenen biografischen Daten der Künstler entsprechend kategorisiert. Anhand des erzielten Meistbotes wurde schließlich die tatsächlich bzw. potenziell (Erben) zu entrichtende Folgerechtsabgabe gemäß der gesetzlichen Vorgaben errechnet. Darüber hinaus wurde auch der Aufwand für die Administration des Folgerechts errechnet. Dazu wurde auf Angaben der beiden Auktionshäuser zurückgegriffen, die noch näher beschrieben werden. Letztlich wurde auch auf allen Ebenen der Analyse ein Vergleich mit dem Jahr 2008 angestellt, für das eine analoge Berechnung vorliegt<sup>25</sup>.

#### 3.1. Aufgelegte und verkaufte Werke

Die folgende Tabelle beinhaltet nun Angebote und Ergebnisse von Auktionen von Werken moderner (Klassische Moderne) und zeitgenössischer bildender Kunst, die von den zwei Auktionshäuser, die weiterhin „A“ und „B“ genannt werden, im ersten Halbjahr 2010 ausbezogen wurden. In diesem Zeitraum wurden in Summe 1.632 Werke in Auktionen aufgelegt, wovon 737 von den Auktionshäusern mit einem Folgerecht ausgewiesen wurden, somit also von noch lebenden Künstlern im territorialen Geltungsbereich der Folgerechtsrichtlinie stammen.<sup>26</sup> 895 Werke betreffen bereits verstorbene Künstler, deren Sterbejahr nicht vor 1940, also nicht mehr als 70 Jahre vor dem Auktionsdatum lag. Von den aufgelegten Werken wurden letztlich 837 (51%) auch verkauft, wobei 303 (19%) von noch lebenden Künstlern stammten. Bei 178 (11%) verkauften Werken dieser Gruppe erreichte das Meistbot auch den Schwellenwert von EUR 2.500.-, wodurch auch faktisch ein Vergütungsanspruch erwuchs. 534 (33%) Werke betrafen bereits verstorbene Künstler, wobei das Meistbot bei 336 (21%) Werken den Schwellenwert erreichte.

<sup>25</sup> Hanreich/Kuschej/Grünanger, Folgerechtsvergütung und Kunstmarkt in Österreich, Projektbericht des IHS, 2008, [http://www.ihs.ac.at/publications/eco/recent\\_publications/folgeverguetung\\_kunstmarkt2008.pdf](http://www.ihs.ac.at/publications/eco/recent_publications/folgeverguetung_kunstmarkt2008.pdf), zuletzt eingesehen am 7.3.2010.

<sup>26</sup> Die Grundgesamtheit beinhaltet auch Werke von Künstlern, deren Aufenthaltsort eventuell außerhalb des Geltungsbereichs der Folgerechtsrichtlinie liegt. Mangels näherer Informationen dazu, konnte diese Gruppe nicht identifiziert werden. Laut Auskunft des Leiters eines Auktionshauses lässt sich die Größe dieser Gruppe mit rund 10% an der Grundgesamtheit quantifizieren. Hinsichtlich der Kosten zur Administration des Folgerechts kann also angenommen werden, dass die entsprechenden Kosten je Werk höher sind als im Weiteren angegeben ist, da auch dieses Faktum in Zukunft zu ermitteln sein wird.

**Tabelle 3: Auktionshaus A+B<sup>27</sup>: Aufgelegte und verkaufte Werke – Auktionen 1. Halbjahr 2010**

Aufgelegte und verkaufte Werke	Zahl	in % Katalog Sum.
<i>Katalog - aufgelegte Werke</i>		
Folgereichtspflicht (ausgewiesen)	737	45%
Folgerecht Szenario ab 2012 (Erben)	895	55%
<b>Summe</b>	<b>1.632</b>	<b>100%</b>
<i>Auktionsergebnisse - verkaufte Werke</i>		
Folgereichtspflicht (ausgewiesen)	303	19%
<i>davon faktisch*</i>	178	11%
Folgerecht Szenario ab 2012 (Erben)	534	33%
<i>davon faktisch*</i>	336	21%
<b>Summe verkaufte Werke</b>	<b>837</b>	<b>51%</b>
<i>Summe verkaufte Werke &gt;= € 2.500 Meistbot</i>	<i>514</i>	<i>31%</i>

\* Meistbot >= € 2.500

Quelle: IHS Auswertung der Auktionskataloge und Ergebnislisten der Auktionshäuser A+B.

#### *Vergleichszahlen 2008*

Im Vergleich dazu wurden im ersten Halbjahr 2008 1.930 Werke aufgelegt, wovon 1.097 auch verkauft wurden. Davon entfielen 23% auf Werke lebender und 34% auf Werke verstorbener Künstler. Bei 204 (11%) Werken erwuchs nach geltender Rechtslage auch ein faktischer Vergütungsanspruch, da der 2008 geltende Schwellenwert des Meistbotes von EUR 3.000.- erreicht wurde. Im Falle einer Ausweitung des Folgerechts auf Erben von Künstlern, wäre 2008 bei 307 (16%) Werken ein Anspruch erwachsen.

<sup>27</sup> Unternehmen werden anonymisiert angegeben. Die Angaben wurden den Katalogen zu den Auktionen sowie den veröffentlichten Ergebnislisten entnommen.

**Tabelle 4: Auktionshaus A+B: Aufgelegte und verkaufte Werke – Auktionen 1. Halbjahr 2008**

Aufgelegte und verkaufte Werke	Zahl	in % Katalog Sum.
<i>Katalog - aufgelegte Werke</i>		
Folgerechtpflicht (ausgewiesen)	753	39%
Folgerecht Szenario ab 2012 (Erben)	1.177	61%
<b>Summe</b>	<b>1.930</b>	<b>100%</b>
<i>Auktionsergebnisse - verkaufte Werke</i>		
Folgerechtpflicht (ausgewiesen)	441	23%
<i>davon faktisch*</i>	204	11%
Folgerecht Szenario ab 2012 (Erben)	656	34%
<i>davon faktisch*</i>	307	16%
<b>Summe verkaufte Werke</b>	<b>1.097</b>	<b>57%</b>
<i>Summe verkaufte Werke &gt;= € 3.000 Meistbot</i>	<i>511</i>	<i>26%</i>

\* Meistbot &gt;= € 3.000

Quelle: IHS Auswertung der Auktionskataloge und Ergebnislisten der Auktionshäuser A+B.

### 3.2. Meistbot verkaufter Werke

Die Summe der Meistbote betrug im 1. Halbjahr 2010 rund 11,2 Mio. EUR, wobei 28% aus dem Verkauf von Werken lebender und 72% von Werken verstorbener Künstler Erlöst wurde.

**Tabelle 5: Auktionshaus A+B: Meistbot verkaufter Werke – Auktionen 1. Halbjahr 2010**

Verkaufte Werke	Meistbot in €	in % d. Summe	Durchschnittliches Meistbot je Werk
<i>Auktionsergebnisse - verkaufte Werke</i>			
Folgerechtpflicht (ausgewiesen)	€ 3.185.663	28%	€ 10.514
<i>davon faktisch*</i>	€ 3.038.110	27%	€ 17.068
Folgerecht Szenario ab 2012 (Erben)	€ 8.043.769	72%	€ 15.063
<i>davon faktisch*</i>	€ 7.807.093	70%	€ 23.235
<b>Summe verkaufter Werke</b>	<b>€ 11.229.432</b>	<b>100%</b>	<b>€ 13.416</b>
<i>Summe verkaufte Werke &gt;= € 2.500 Meistbot</i>	<i>€ 10.845.202</i>	<i>97%</i>	<i>€ 21.100</i>

\* Meistbot &gt;= € 2.500

Quelle: IHS Auswertung der Auktionskataloge und Ergebnislisten der Auktionshäuser A+B.

*Vergleichszahlen 2008*

Im ersten Halbjahr 2008 lag die Summe aller Meistbote bei rund 8,9 Mio. EUR, wobei rund 33% der Summe aus dem Verkauf von zu diesem Zeitpunkt noch lebenden und rund 67% von verstorbenen Künstlern stammte.

**Tabelle 6: Auktionshaus A+B: Meistbot verkaufter Werke – Auktionen 1. Halbjahr 2008**

Verkaufte Werke	Meistbot in €	in % d. Summe	Durchschnittliches Meistbot je Werk
<i>Auktionsergebnisse - verkaufte Werke</i>			
Folgerechtpflicht (ausgewiesen)	€ 2.908.322	33%	€ 6.595
<i>davon faktisch*</i>	€ 2.599.147	29%	€ 12.741
Folgerecht Szenario ab 2012 (Erben)	€ 5.990.606	67%	€ 9.132
<i>davon faktisch*</i>	€ 5.537.630	62%	€ 18.038
Summe verkaufte Werke	€ 8.898.928	100%	€ 8.112
<i>Summe verkaufte Werke &gt;= € 3.000 Meistbot</i>	€ 8.136.778	91%	€ 15.923

\* Meistbot >= € 3.000

Quelle: IHS Auswertung der Auktionskataloge und Ergebnislisten der Auktionshäuser A+B.

### 3.3. Folgerechtsvergütung verkaufter Werke moderner (Klassische Moderne) und zeitgenössischer Kunst

Auf der Grundlage der einzelnen Meistbote wurde je Werk die nach geltender Rechtslage an die Künstler zu entrichtende Folgerechtsvergütung ermittelt. Diese betrug im ersten Halbjahr 2010 bei beiden Auktionshäusern zusammen EUR 114.863.-. Im Szenario einer Ausweitung des Folgerechts auf Erben wären Ansprüche von EUR 323.805.- erwachsen. In Summe wären in einem solchen Szenario drei Viertel der Summe der Folgerechtsvergütung den Erben von Künstlern und ein Viertel noch lebenden Künstlern zugute gekommen.

#### 3.3.1. Tatsächliche und potenziell eingehobene Folgerechtsvergütung

**Tabelle 7: Auktionshaus A+B: Faktische und potenzielle (Erben) Folgerechtsvergütung – Auktionen 1. Halbjahr 2010**

Folgerechtsvergütung verkaufter Werke (>= € 2.500.- - Meistbot)	Folgerechtsvergütung in €	Anteil in %	FrVg/Werk	FrVg in % d. Meistbots
<i>Auktionsergebnisse - verkaufte Werke</i>				
Folgerecht derzeit (lebende Künstler)	€ 114.863	26,2%	€ 645	3,8%
Folgerecht Szenario ab 2012 (Erben)	€ 323.805	73,8%	€ 964	4,1%
Summe/Schnitt	€ 438.668	100,0%	€ 853	4,0%

Quelle: IHS Auswertung der Auktionskataloge und Ergebnislisten der Auktionshäuser A+B.

#### Vergleichszahlen 2008

Im ersten Halbjahr 2008 betrug die Vergütung für lebende Künstler EUR 102.024.-. Für Erben wären Ansprüche in der Höhe von EUR 213.388.- entstanden, also etwa zwei Drittel aller bis dato – fiktiven – Ansprüche.

**Tabelle 8: Auktionshaus A+B: Faktische und potenzielle (Erben) Folgerechtsvergütung – Auktionen 1. Halbjahr 2008**

Folgerechtsvergütung verkaufter Werke (>= € 3.000.- - Meistbot)	Folgerechtsvergütung in €	Anteil in %	FrVg/Werk	FrVg in % d. Meistbots
<i>Auktionsergebnisse - verkaufte Werke</i>				
Folgerecht derzeit (lebende Künstler)	€ 102.024	32,3%	€ 500	3,9%
Folgerecht Szenario ab 2012 (Erben)	€ 213.388	67,7%	€ 695	3,9%
Summe/Schnitt	€ 315.412	100,0%	€ 617	3,9%

Quelle: IHS Auswertung der Auktionskataloge und Ergebnislisten der Auktionshäuser A+B.

## **4. Aufwand zur Administration des Folgerechts**

### **4.1. Kosten der Administration des Folgerechts Auktionshaus A+B**

Der von den Auktionshäusern genannte Verwaltungsaufwand zur Administration der Folgerechtsvergütung lässt sich prinzipiell unterscheiden in einen Basisaufwand für alle in den Auktionskatalogen aufgelegten, prinzipiell Folgerecht relevanter Werke und einen Zusatzaufwand für verkaufte Werke, bei denen Folgerechtsvergütung anfällt. Der Basisaufwand umfasst zunächst die Erfassung der Folgerechts pflichtigen Werke bei Vorbereitung des Kataloges, bei Katalogerstellung sowie bei Nachbearbeitung des Kataloges auf der Grundlage der aufgelegten Werke. Im Falle der Ausweitung des Folgerechts auf Erben würden die zusätzlichen Kosten für die Katalogerstellung sowie für die Nachbearbeitung des Katalogs weniger ins Gewicht fallen, dafür würde der Rechercheaufwand zur Identifizierung Anspruchsberechtigter dominieren.

#### **4.1.1. Kosten je Werk**

Der Aufwand für die Katalogerstellung beträgt nach derzeit gültigem Folgerecht im Durchschnitt der Fallbeispiele je aufgelegtem Werk im Katalog, also unabhängig davon, ob dieses in der Folge verkauft wird oder nicht, € 2,50. Zusätzlich fallen pro Folgerecht relevanter Transaktion für Buchhaltung, Korrespondenz, Fakturierung etc. € 35,90 je verkauftem Folgerecht relevantem Werk oberhalb des Schwellenwertes an.

Im Szenario der Folgerechtsansprüche von Erben würden die Basiskosten je aufgelegtem Werk rund € 22,20 und die Zusatzkosten, die nur im Falle des faktischen Verkaufs anfallen, aufgrund des hohen Rechercheaufwand zur Identifizierung von Anspruchsberechtigten rund € 232,40 betragen.

**Tabelle 9: Auktionshaus A+B: Faktische und potenzielle (Erben) Kosten der Administration des Folgerechts je Werk – Auktionen 1. Halbjahr 2010<sup>28</sup>**

Verwaltungsaufwand FrVg	Kosten je Werk			
	Basiskosten	Zusatzkost.	Summe	Admin. Kosten in % d. FrVg
	aufgelegte Werke	verkaufte Werke mit FrVg		
Folgerecht derzeit (lebende Künstler)	€ 2,5	€ 35,9	€ 38,4	6%
Folgerecht Szenario ab 2012 (Erben)	€ 22,2	€ 232,4	€ 254,6	26%
<b>Summe</b>	<b>€ 13,1</b>	<b>€ 164,3</b>	<b>€ 177,4</b>	<b>21%</b>

Quelle: Angaben des Auktionshauses B; IHS-Berechnungen.

#### 4.1.2. Gesamtkosten (A+B)

Auf der Grundlage der den Auktionshäusern durch das Folgerecht je Werk erwachsenden administrativen Kosten lassen sich für die Auktionen die faktischen und fiktiven Gesamtkosten angeben. Dementsprechend sind für alle aufgelegten Werke lebender Künstler im 1. Halbjahr 2010 Kosten in der Höhe von insgesamt rund EUR 1.918.- entstanden zu denen durch den Verkauf bei einem Meistbot mindestens zum Schwellenwert noch Zusatzkosten in der Höhe von rund EUR 6.382.- kamen. In Summe haben sich so tatsächliche Kosten von rund EUR 8.300.- ergeben, was verglichen mit der ausbezahlten Folgerechtsvergütung zusätzliche Kosten in Höhe von 7% der Folgerechtsgebühr entspricht. Im Szenario der Ausweitung des Folgerechts auf Erben wären Basiskosten in der Höhe von rund EUR 19.470.- und im Falle des Verkaufs mindesten zum Schwellenwert Zusatzkosten in der Höhe von rund EUR 78.100.- entstanden. Die Summe der Kosten hätte rund EUR 98.000.- betragen, was einen Betrag, der 30% der in einem solchen Szenario zu entrichtenden Folgerechtsvergütung entsprechen würde, ausmachen würde.

**Tabelle 10: Auktionshaus A+B: Faktische und potenzielle (Erben) Kosten der Administration des Folgerechts insgesamt – Auktionen 1. Halbjahr 2010**

Verwaltungsaufwand FrVg	Gesamtkosten			
	Basiskosten	Zusatzkost.	Summe	Admin. Kosten in % d. FrVg
	aufgelegte Werke	verkaufte Werke mit FrVg		
Folgerecht derzeit (lebende Künstler)	€ 1.917,8	€ 6.382,5	€ 8.300,3	7%
Folgerecht Szenario ab 2012 (Erben)	€ 19.468,3	€ 78.087,5	€ 97.555,9	30%
<b>Summe</b>	<b>€ 21.386,1</b>	<b>€ 84.470,0</b>	<b>€ 105.856,2</b>	<b>24%</b>

Quelle: Angaben des Auktionshauses B; IHS-Berechnungen.

<sup>28</sup> Gegenüber dem Jahr 2008 wurden in den Kosten der Auktionshäuser A+B die zwischenzeitlich eingetretene Teuerung berücksichtigt.



*Vergleichszahlen 2008*

Im ersten Halbjahr 2008 sind den Auktionshäusern zur Administration des geltenden Folgerechts Kosten von in Summe rund EUR 8.500.- erwachsen, was einem Betrag von 8% der tatsächlich ausbezahlten Folgerechtsvergütung entsprach. Im Szenario einer Ausweitung auf Erben wären Kosten von in Summe EUR 91.600.- entstanden, das hätte einem Betrag von 43% der Folgerechtsvergütung entsprochen, die in diesem Szenario zu entrichten gewesen wäre.

**Tabelle 11: Auktionshaus A+B: Faktische und potenzielle (Erben) Kosten der Administration des Folgerechts insgesamt – Auktionen 1. Halbjahr 2008**

Verwaltungsaufwand FrVg	Gesamtkosten			
	Basiskosten	Zusatzkost.	Summe	Admin. Kosten in % d. FrVg
	aufgelegte Werke	verkaufte Werke mit FrVg		
Folgerecht derzeit (lebende Künstler)	€ 1.869,9	€ 6.638,1	€ 8.507,9	8%
Folgerecht Szenario ab 2012 (Erben)	€ 22.299,6	€ 69.304,9	€ 91.604,6	43%
Summe	€ 24.169,5	€ 75.943,0	€ 100.112,5	32%

Quelle: Angaben des Auktionshauses B; IHS-Berechnungen.

## 5. Aufwand für KMU's im Kunst- und Antiquitätenhandel

Die administrativen Kosten der Auktionshäuser können als Indikatoren für den Aufwand, den das Folgerecht derzeit und im Szenario Folgerecht für Erben auch für den Kunst- und Antiquitätenhandel verursachen dürfte, aufgefasst werden. Nachdem über den diesbezüglichen Aufwand von Galerien sowie von Unternehmen des Kunst- und Antiquitätenhandels in Österreich keine allgemein zugänglichen empirischen Ergebnisse vorliegen, kann lediglich eine Abschätzung auf der Grundlage der Angaben der Auktionshäuser erfolgen. Dieser Ansatz kann dadurch gerechtfertigt werden, dass der Umsatz der relevanten österreichischen Auktionshäuser ungefähr dem Umsatz aller Kunst- und Antiquitätenhändler entspricht. Eine im Vereinigten Königreich (UK) zur selben Thematik durchgeführte Studie blieb ebenfalls auf größere Auktionshäuser beschränkt.<sup>29</sup> Als wesentliche Ursachen dafür werden die limitierten Ressourcen von KMU dieses Sektors für eine entsprechende Dokumentation sowie der Umstand angeführt, dass in diesen Unternehmen Folgerecht relevante Werke nur in unregelmäßigen Abständen verkauft werden. Der Aufwand ist laut dieser Expertise aber als beträchtlich einzuschätzen, weil die Recherche im Gegensatz zu großen Häusern manuell erfolgt und gerade bei kleinen Händlern oft Werke weniger bekannter, nicht gut dokumentierter Künstler gehandelt werden. In diesen Fällen wäre mit dominierenden „Basiskosten“ für die Recherche zu rechnen, die im Vergleich zu den Auktionshäusern noch ungleich stärker ins Gewicht fallen dürften, zumal wohl nicht auf institutionalisierte innerbetriebliche Strukturen zurückgegriffen werden kann. Gleichzeitig ist aber der Umstand einer geringeren Anzahl von Geschäftsfällen in solchen Unternehmen zu berücksichtigen.

Aus den Interviews, die im Rahmen der IHS-Studie mit Repräsentanten der Auktionshäuser geführt wurden, geht für den kleinstrukturierten Kunsthandel abseits großer Auktionen aber auch ein Aspekt hervor, der den Aufwand des Kunst- und Antiquitätenhandel eher wieder begrenzen dürfte. Demnach würden Spezialisierungen von Kunst- und Antiquitätenhändlern auf die Werke einiger weniger Künstler den Rechercheaufwand deutlich reduzieren. Inwieweit „Basisaufwand“ zu betreiben ist, kommt also wesentlich auf die konkrete Ausrichtung der geschäftlichen Aktivitäten eines Kunst- und Antiquitätenhändlers an, ob also eine Spezialisierung auf Werke konkreter Stilrichtungen und Künstler erfolgt oder das Sortiment breiter angelegt ist.

---

<sup>29</sup> *Froschauer*, The Impact of the Artist Resale Rights on the Art Market in the United Kingdom, (2008).

## 5.1. Gründe für die Durchführung von Recherchen zu Erben von Künstlern

Wenn sowohl in internationalen Studien als auch hier davon ausgegangen wird, dass gerade die Abklärung von Erbfolgen hohe Kosten verursacht, wird vorausgesetzt, dass solche Recherchetätigkeiten von den Vertretern des Kunstmarktes aus rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Gründen durchgeführt werden müssen. Es ist nicht von vorne herein klar, dass tatsächlich Gründe zur Nachforschung bestehen. Man kann auch der Meinung sein, ein Vertreter des Kunstmarktes könnte sich auf den Standpunkt stellen, anlässlich des Verkaufs eines Werkes eines verstorbenen Künstlers keine präventiven Nachforschungen über etwaige Erben anzustellen, sondern darauf zu warten, bis die Erben die Tatsache des Verkaufs eines Werkes ihres Erblassers unter Beteiligung eines Vertreters des Kunstmarktes zur Kenntnis bekämen. Erst wenn sich irgendjemand an den Vertreter des Kunstmarktes wendete und als Erbe die Folgerechtsvergütung in Anspruch nähme, wäre der Vertreter des Kunstmarktes gefordert und müsste dann als Bürge und Zahler gem. § 16 b Abs. 2 Urheberrechts-Gesetz bezahlen oder seine Beteiligung am Kaufvorgang bestreiten. Sollte in einem solchen Fall rechtlich unsicher sein, wem überhaupt Erbeneigenschaft zukommt oder würden mehrere Personen die Erbeneigenschaft beanspruchen, käme die gerichtliche Hinterlegung der Folgerechtsvergütung als einfache und kostengünstige Lösung für die Vertreter des Kunstmarktes in Betracht.

Gegen eine solche Ansicht spricht aber eine Reihe von Gründen:

1. Jeder Vertreter des Kunstmarktes haftet als Bürge und Zahler für die Folgerechtsvergütung, wenn er nicht selber der Verkäufer des Werkes ist und bereits aus diesem Rechtsgrund leisten muss, daher muss er den Umfang seiner möglichen Haftung feststellen und bei Bedarf entsprechende Rückstellungen machen.
2. Wenn der Vertreter des Kunstmarktes als Kommissionär auftritt, muss die Frage, wer die Folgerechtsvergütung wirtschaftlich tragen soll, im Kommissionsvertrag geklärt werden. Um diese Frage aber vertraglich regeln zu können, muss man zumindest oberflächliche Recherchen betrieben haben.
3. Dasselbe gilt für den Vertrag zwischen Einbringer und Versteigerer, wobei darauf zu achten ist, dass ein Vertrag zu Lasten Dritter, also hier zu Lasten des Käufers unwirksam ist. Erst im Vertragsverhältnis mit dem Teilnehmer an einer Auktion, das meist durch Anerkennung der Versteigerungsbedingungen zustande kommt, kann die Tragung der Folgerechtsvergütung rechtlich auf den Käufer überwältigt werden. Ob die Leistung dieses Betrages auch wirtschaftlich gesehen durch den Käufer erfolgt, entscheidet der Markt bei der Auktion, da ja der Käufer bei seinen Geboten von einem Bruttopreis ausgehen wird und daher der Einbringer ein niedrigeres Meistbot akzeptieren muss, als ohne die Belastung durch die Folgerechtsvergütung

zustande gekommen wäre. Diese komplizierte Rechts- und Tatsachenlage zwingt aber gerade ein Versteigerungshaus vor Abschluss der Verträge mit dem Einbringer und den Teilnehmern an einer Auktion genau und daher zum Teil aufwändig zu recherchieren.

4. Zuletzt, aber für den österreichischen Markt besonders bedeutend, ist auf die Verpflichtungen aus dem Gesamtvertrag Folgerechtsvergütung des österreichischen Kunsthandels vom 19.6.2007<sup>30</sup> bzw. der österreichischen Versteigerer vom 2.7.2008<sup>31</sup> mit der Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK) hinzuweisen.

Aus allen diesen Gründen muss davon ausgegangen werden, dass die Abklärung von Verlassenschaftsverhältnissen bzw. Erbrechten vor dem Abschluss eines Kauf- oder Kommissionsvertrages oder vor der Übernahme von Gegenständen zur Versteigerung stehen wird. Die Kosten für solche Ermittlungen sind nach der Einschätzung von allen Vertretern des Kunstmarktes mit denen zur Erarbeitung dieser Studie Interviews geführt wurden,<sup>32</sup> erheblich. Sie werden sicherlich immer größer, je länger der Tod des Künstlers zurückliegt und dann oft schon mehrere Erbgänge hintereinander erfolgt sind. Finanziell besonders belastend sind auch Recherchen über Erben von verstorbenen ausländischen Künstlern. Bei Erben von Künstlern, die nicht Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates oder eines EWR-Vertragsstaates sind, ergeben sich noch zusätzliche, hohe Kosten aus der Notwendigkeit, die Gegenseitigkeit mit den Herkunftsstaaten des Künstlers oder des Erben des Künstlers überprüfen zu müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission offenbar seit 2001 nicht in der Lage war, das in Art. 7 Abs. 2 RL versprochene Verzeichnis der Drittländer, die die Bedingungen des Art. 7 Abs. 1 erfüllen, den Vertretern des Kunstmarktes zur Verfügung zu stellen, geschweige denn, dieses Verzeichnis laufend zu aktualisieren. Man kann bereits daraus ersehen, wie schwierig es für die Vertreter des Kunstmarktes ist, sich auf diesem Gebiet angemessene Sicherheit zu verschaffen, wenn es selbst der EU-Kommission nicht gelungen ist, in den letzten 10 Jahren auch nur ein entsprechendes Verzeichnis der Drittstaaten zur Verfügung zu stellen.

Auch die Zahlung einer Folgerechtsvergütung für Erben eines Künstlers an eine Verwertungsgesellschaft vermindert den administrativen Aufwand der betroffenen Unternehmen nicht wesentlich. Wie oben gerade dargestellt wurde, sind Recherchen bereits bei der Vorbereitung von Auktionen erforderlich. Die Sorgfalt von ausländischen Verwertungsgesellschaften bei der Ermittlung von Erben soll, nach Aussage von Vertretern des Kunstmarktes, nicht so hoch sein, dass sich die betroffenen Unternehmen darauf verlassen wollen.

---

<sup>30</sup> [http://www.vbk.at/p04/voe/VBK\\_Gesamtvertrag\\_Folgerecht.pdf](http://www.vbk.at/p04/voe/VBK_Gesamtvertrag_Folgerecht.pdf)

<sup>31</sup> [http://www.vbk.at/p04/voe/VBK\\_Gesamtvertrag\\_Folgerecht\\_Versteigerer.pdf](http://www.vbk.at/p04/voe/VBK_Gesamtvertrag_Folgerecht_Versteigerer.pdf)

<sup>32</sup> Vgl. das Datenmaterial in Abschnitt 4.

## 6. Die FolgerechtsRL und der globale Kunstmarkt

Schon die Erwägungsgründe der FolgerechtsRL charakterisieren den Kunstmarkt als einen globalisierten Markt und stellen fest, dass „nur wenige Staaten außerhalb der Europäischen Union das Folgerecht anerkennen.“<sup>33</sup> Die EU schließt daraus, dass sie Bemühungen unternehmen muss, dass das Folgerecht mit zwingenden völkerrechtlichen Normen global verbindlich gestaltet wird. Die Erwägungsgründe zur FolgerechtsRL weisen zu Recht darauf hin, dass die Berner Übereinkunft entsprechend verändert werden muss. Dieses Vorhaben scheint aber, zumindest derzeit, nicht durchführbar zu sein. Daraus folgt, dass global gesehen eine Vielzahl von Staaten und davon wieder die für den Kunstmarkt bedeutendsten wie die USA, Russland, China und Indien, aber auch die Schweiz kein Folgerecht kennen. Für die österreichischen Teilnehmer am globalisierten Kunstmarkt ist es wirtschaftlich besonders bedeutsam, dass die benachbarte Schweiz das Institut des Folgerechts nicht kennt und offenbar auch nicht beabsichtigt, diesen Zustand zu verändern. Anlässlich der letzten Revision des Schweizer Urheberrechts<sup>34</sup> wurde nämlich trotz entsprechender Forderung von Schweizer Interessengruppen das Folgerecht nicht eingeführt. Der Bundesrat stellte dazu fest, dass im Vernehmlassungsverfahren keine neuen Argumente für die Einführung des Folgerechts vorgebracht worden wären, sodass sich keine Änderung des Standpunktes, in der Schweiz kein Folgerecht einzuführen, ergeben hätte.<sup>35</sup> In der Schweizer Diskussion zum Folgerecht wird von seinen Gegnern vor allem vorgebracht, dass das Engagement aller professionellen Marktteilnehmer am Kunstmarkt eine immense private und dezentrale Kunstförderung darstelle. Diese Form der Kunstförderung führe auch dazu, dass sich die Schweiz einen bedeutenden Platz im Kunstmarkt, aber auch als Standort einer großen Anzahl von Museen erarbeitet habe. Daneben wird das Argument der Belastung des Kunstmarktes mit den bei Administration des Folgerechts entstehenden Transaktionskosten gegen die Einführung eines solchen Rechts verwendet. Es wird betont, dass es einen wesentlichen Vorteil für die Schweizer Kunstwirtschaft darstelle, keine Folgerechtsansprüche administrieren und keine Folgerechtsvergütungen leisten zu müssen. Nur so könne der Kunsthandelsplatz Schweiz seine Position im globalen Spitzenfeld bewahren.<sup>36</sup>

In der Studie „Folgerechtsvergütung und Kunstmarkt in Österreich“ hat *Grünanger* einen Vergleich der Kostenbelastung der Teilnehmer am österreichischen Kunstmarkt mit der

---

<sup>33</sup> Erwägungsgrund 7 Folgerechts-RL.

<sup>34</sup> Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), Änderung vom 5.10.2007, BBl. 2007, 7149ff.

<sup>35</sup> BBl. 2006, 3408.

<sup>36</sup> *Fischer*, Schweiz ohne Folgerecht (droit de suite), *Kunst und Recht* 2008, S. 66; Zu kollisionsrechtlichen Problemen, die bei Geschäften mit Schweizer und EWRstaatlichen Nahebeziehungen auftreten könnten: *Weller*, *Folgerecht (droit de suite) für Verkäufe in der Schweiz? Kunst und Recht* 2008, S. 62ff.

Kostenbelastung der Teilnehmer am Kunstmarkt des UK beigetragen.<sup>37</sup> Die Aussagen dieses Vergleichs sind noch immer gültig.

Die Ausnützung der in der FolgerechtsRL vorgesehenen Escape-Klauseln hat dazu geführt, dass die angestrebte Rechtsvereinheitlichung nicht zur Gänze erreicht werden konnte. Die Rechtsprechung des EuGH hat weitere nationale Abweichungen ermöglicht.<sup>38</sup> Der EuGH erkannte nämlich in einem Urteil, dass die Mitgliedstaaten bestimmen können, welche Kategorien von Personen nach dem Tod des Urhebers eines Kunstwerks Anspruch auf Folgerechtsvergütungen haben. Im Ausgangsfall hat das vorliegende Gericht alle einschlägigen Bestimmungen zu berücksichtigen, um festzustellen, welches nationale Recht für die nach dem Tod von Salvador Dalí anfallenden Folgerechtsvergütungen gilt, und damit den tatsächlich Begünstigten zu ermitteln.

Es ist zu erwarten, dass nach diesem Urteil des EuGH das Zusammenspiel der nationalen Erbrechte mit dem Folgerecht vermehrt für juristische Probleme sorgen und dem Kunsthandel und den Auktionshäusern auf dem globalen Kunstmarkt hohe Kosten verursachen wird.

---

<sup>37</sup> Hanreich/Kuschej/Grünanger, Folgerechtsvergütung und Kunstmarkt in Österreich, Projektbericht des IHS, 2008, [http://www.ihs.ac.at/publications/eco/recent\\_publ/folgeverguetung\\_kunstmarkt2008.pdf](http://www.ihs.ac.at/publications/eco/recent_publ/folgeverguetung_kunstmarkt2008.pdf), zuletzt eingesehen am 7.3.2010.

<sup>38</sup> EuGH, Urteil vom 15.4.2010 – C-518/08; eine Zusammenfassung des Urteils z.B. unter: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=302042&docClass=NEWS&site=NJW&from=njw.root;> zuletzt eingesehen am 8.3.2011.

## 7. Studienergebnis

### 7.1. Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse

Die Auswirkungen des Folgerechts auf den hier relevanten Teil des gesamten österreichischen Kunstmarkts, nämlich den Markt für moderne und zeitgenössische Kunst, sind mit empirischen Mitteln nicht unmittelbar darstellbar. Berichte zur allgemeinen Entwicklung des Kunstmarktes oder zu Spitzenergebnissen bei internationalen Auktionen sind daher als Grundlage für direkte Aussagen zu den Märkten für moderne und zeitgenössische Kunst und für Fotografie nicht geeignet. Es wurde schon betont, dass im Spitzenbereich der bei Auktionen oder im Handel erzielten Preise für moderne und zeitgenössische Kunstwerke, das sind jene Marktsegmente über die in den Medien manchmal berichtet wird, auch der Höchstbetrag von € 12.500.-, der als Folgerechtsvergütung zu zahlen ist, keine Geschäfts entscheidende Rolle spielt. Andererseits ist im hochpreisigen Segment eine hohe Volatilität zu beobachten, da die Teilmärkte für einzelne besonders nachgefragte Künstler meist besonders eng sind. Das nieder- und mittelpreisige Segment, über das medial nie berichtet wird, bildet hingegen die Basis der Umsätze der Teilnehmer am Kunstmarkt. Zusätzliche 4% oder 8%, die bei Kauf und darauf folgenden Wiederverkauf durch einen Händler bereits anfallen, sind in diesem Segment für eine Kaufentscheidung durchaus von Relevanz.

Die empirischen Ergebnisse dieser Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Mitgliederstatistik der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) zählt im Jahr 2010 im Kunst- und Antiquitätenhandel 1.128 Pflichtmitglieder, womit die Zahl gegenüber 2008 (1.185) geringfügig sank. Diese Mitglieder der entsprechenden Fachverbände der WKÖ sind in der ÖNACE – Wirtschaftsklassensystematik großteils der Klasse Antiquitäten- und Gebrauchtwarenhandel zugeordnet, die 998 Unternehmen umfasst. Die Unternehmen dieser Gruppe repräsentieren im österreichischen Einzelhandel nur einen sehr geringen Anteil von 2,4% und stellen auch hinsichtlich der Größe, gemessen an der Anzahl der Beschäftigten und dem Umsatz je Unternehmen sehr kleine Einheiten dar. Während je Unternehmen des Antiquitätenhandels und bei Auktionshäusern durchschnittlich rund 1,2 unselbständig Beschäftigte arbeiten und ein jährlicher Umsatz von rund EUR 290.000.- erwirtschaftet wird, zählt ein durchschnittliches Einzelhandelsunternehmen bei einem jährlichen Umsatz von rund 1,3 Mio. EUR schon 7,4 unselbständig Beschäftigte. Zwei Auktionshäuser stellen in den relevanten Gruppen dominierende Größen dar. Im Jahr 2008 trugen sie mit rund 142 Mio. EUR etwa die Hälfte des Umsatzes bei, wobei 18% ihres Umsatzes auf Auktionsergebnisse von Werken der Klassischen Moderne sowie der Zeitgenössischen Kunst zurückgehen.

Die Zielgruppe des Folgerechts bilden die Bildenden Künstler, die 2008 7.000 Personen umfasste, was einem Anteil von 21% an allen erwerbstätigen Künstlern aller Kunstsparten

entsprach. Von der Gruppe der Bildenden Künstler kamen in den Jahren 2006 bis 2010 durch den Verkauf ihrer Werke in einem der beiden Auktionshäuser etwa 2% in den Genuss einer Folgerechtsvergütung.

In den ausgewählten Auktionshäusern wurden im ersten Halbjahr 2010 1.632 (100%) Werke moderner (Klassische Moderne) und zeitgenössischer bildender Kunst aufgelegt. Von den aufgelegten Werken wurden letztlich 837 (51%) auch verkauft, wobei 303 (19%) von noch lebenden Künstlern stammten. Bei 178 (11%) verkauften Werken dieser Gruppe erreichte das Meistbot auch den Schwellenwert von EUR 2.500.-, wodurch auch faktisch ein Vergütungsanspruch erwuchs. 534 (33%) Werke betrafen bereits verstorbene Künstler, wobei das Meistbot bei 336 (21%) Werken den Schwellenwert erreichte.

Die Summe der Meistbote betrug im 1. Halbjahr 2010 rund 11,2 Mio. EUR, wobei 28% aus dem Verkauf von Werken lebender und 72% von Werken verstorbener Künstler Erlöst wurde. Nach geltender Rechtslage entstanden durch Verkäufe von Werken moderner (Klassische Moderne) und zeitgenössischer bildender Kunst in den beiden Auktionshäusern im ersten Halbjahr 2010 faktische Vergütungsansprüche von EUR 114.863.-. Im Szenario einer Ausweitung des Folgerechts auf Erben wären Ansprüche von EUR 323.805.- erwachsen. In Summe wären in einem solchen Szenario also rund drei Viertel der Summe der Folgerechtsvergütung den Erben von Künstlern und ein Viertel noch lebenden Künstlern zugute gekommen.

Den Auktionshäusern entstanden durch das Folgerecht für alle aufgelegten Werke lebender Künstler im 1. Halbjahr 2010 administrative Basiskosten von rund EUR 1.918.-, Dazu kamen durch den Verkauf mindestens zum Schwellenwert noch Zusatzkosten in der Höhe von rund EUR 6.382.- In Summe ergaben sich aus dem geltenden Folgerecht im ersten Halbjahr 2010 für beide Auktionshäuser also faktische Kosten von rund EUR 8.300.-. Dieser Betrag entspricht 7% der ausbezahlten Folgerechtsvergütungen

Im Szenario der Ausweitung des Folgerechts auf Erben wären den Auktionshäusern zusätzlich Basiskosten in der Höhe von rund EUR 19.470.- und im Falle des Verkaufs mindestens zum Schwellenwert Zusatzkosten in der Höhe von rund EUR 78.100.- entstanden. In einem Szenario einer Ausweitung des Folgerechts auf Erben wären zur Administration desselben also Kosten von rund EUR 98.000 entstanden, das wäre ein Betrag, der 30% der in einem solchen Szenario an Erben zu entrichtenden Folgerechtsvergütung entsprochen hätte.

## **7.2. Allgemeine Folgen für den Kunstmarkt mit Werken moderner und zeitgenössischer Kunst**

Das erste Ziel der FolgerechtsRL, die Gewährleistung von möglichst einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für den europäischen Kunstmarkt wird nur zum Teil



erreicht. Es konnte zwar erreicht werden, dass in allen Mitgliedstaaten Folgerechtsansprüche geltend gemacht werden können und dass unter Folgerecht im Wesentlichen dasselbe verstanden wird. Die verschiedenen Optionen der FolgerechtsRL, die von den Mitgliedstaaten unterschiedlich gebraucht werden, wie z.B. die Möglichkeit, die Untergrenze für Ansprüche im Bereich bis zu 3.000.- € festzulegen oder die Übergangsregelung für die Anwendung der Richtlinie auf Erben von Künstlern, führen zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Teilnehmer am Kunstmarkt.<sup>39</sup> Die jüngste Rechtsprechung des EuGH zur FolgerechtsRL führt in dieselbe Richtung.<sup>40</sup> Die Tatsache, dass im Zentrum Europas, nämlich in der Schweiz, ein Territorium zu finden ist, das das Folgerecht nicht kennt, wirkt sich ebenfalls negativ auf die Vereinheitlichung aus. Daraus ergibt sich aber global gesehen ein gemeinsamer Nachteil für den gesamten EU-Kunstmarkt für moderne und/oder zeitgenössische Kunst und für den Kunstmarkt mit Fotos. Für die Teilnehmer des österreichischen Kunstmarktes ist besonders nachteilig, dass die Schweiz keine Folgerechtsansprüche kennt.

Eine allgemeine Folge der FolgerechtsRL ist auch, dass sie wirtschaftlich wie eine Umsatzsteuer wirkt. Durchschnittlich 4% kommen bei Ankauf eines Kunstwerkes, bei dem Folgerechtsvergütung zu zahlen ist, zur nationalen Umsatzsteuer dazu. Zu vergleichen ist die Folgerechtsvergütung mit dem steuerrechtlichen Modell der Allphasenumsatzsteuer (d.h. die Umsatzsteuer fällt bei jedem Umsatz in voller Höhe an, es erfolgt keine Rückvergütung für bereits geleistete USt) und nicht mit dem moderneren System der Mehrwertsteuer. Die negativen Auswirkungen der Allphasenumsatzsteuer auf die Volkswirtschaft sind aus der Wirtschaftsgeschichte bekannt. Steuervermeidungsstrategien bei rasch hinter einander erfolgenden Umsätzen mit derselben Ware sind in solchen Steuersystemen gefragt. Kleine Unternehmen, die nicht vertikal strukturiert sind, erleiden Wettbewerbsnachteile, weil ihre Produkte öfter umgesetzt werden müssen, um absatzfähig zu werden. Gerade im Kunsthandel sind solche rasch hinter einander erfolgenden Umsätze meist erwünscht. Händler kaufen häufig auf Auktionen oder von Sammlern und haben selbstverständlich das Interesse, die angekaufte Ware möglichst rasch wieder zu verkaufen. In solchen Fällen erfolgen daher mindestens zwei Folgerecht pflichtige Transaktionen hintereinander. Die Problematik der Mehrfachverkäufe wird durch den Folgerechtsanspruch der Erben, der in 70 Jahren mehrere Erbgenerationen umfasst, naturgemäß vervielfacht. Besonders bei der großen Menge von nieder- und mittelpreisigen Kunstobjekten belasten die Folgerechtsgebühren die Transaktionen schon sehr bald entscheidend. Händler und Sammler müssen damit rechnen, dass diese Gruppe von Kunstgegenständen bald Verlust bringend ist, bzw. überhaupt nicht mehr abgesetzt werden kann. Solche Kunstwerke können dann nur mehr zwischen Privaten umgesetzt werden. Alle Beteiligten verlieren durch dieses Situation. Eine objektive Preisbildung entfällt, die Gefahr des Verkaufs von Fälschungen und der Hehlerei steigt, dem Staat entgeht Umsatzsteuer, den Händlern und Auktionshäusern

<sup>39</sup> <http://www.arbeitskreis-kunsthandel.de/aktuelle-themen/folgerecht/folgerecht-in-der-eu/>, zuletzt eingesehen am 7.3.2010.

<sup>40</sup> siehe oben, EuGH, Urteil vom 15.4.2010 – C-518/08.

Umsatz und letztendlich verliert der Künstler, weil seine Werke zum großen Teil nur mehr auf grauen Märkten abgesetzt werden können.

### **7.3. Folgen auf Gruppen von Teilnehmern am österreichischen Kunstmarkt**

#### **7.3.1. Auswirkungen auf den Kunsthandel mit den relevanten Kunstwerken:**

Im österreichischen Kunsthandel sind besonders viele Kleinunternehmen tätig. Diese Unternehmen werden durch die hohen Verwaltungskosten, die durch die Administration der Folgerechtsvergütung entstehen, stark belastet. Dies wird für die Administration der Folgerechtsvergütung für Erben noch mehr gelten.

Für den österreichischen Kunsthandel mit den hier relevanten Kunstgegenständen ist die Konkurrenz zum Schweizer Kunsthandel besonders spürbar. Die europäische Rechtsvereinheitlichung führt in diesem Fall zu einem Standortnachteil, weil nicht Verbrauchsgüter gehandelt werden, die auf einem großen Binnenmarkt in großer Zahl gekauft werden, sondern Güter, die z.T. der Vermögensbildung, dem Vermögenserhalt oder dem Sozialprestige des Besitzers dienen. Der Erwerb solcher Güter kann überall erfolgen und vielfach wird auch der Aufbewahrungsort dieser Güter nach anderen Gesichtspunkten ausgewählt als bei anderen Waren. Die Gespräche, die zur Erarbeitung der Studie geführt wurden, haben unter anderem darüber informiert, dass einige Kunsthändler ihren Geschäftssitz bereits in die Schweiz verlegt haben oder gerade über eine Verlegung nachdenken. Auch internationale Messen wie die Art Basel geben den Händlern Gelegenheit, Geschäfte gezielt zu verlagern.

#### **7.3.2. Auswirkungen auf die Auktionshäuser**

Die Kosten, die bei der Administration der Folgerechtsvergütung entstehen, wurden in dieser Studie<sup>41</sup> am Beispiel von österreichischen Auktionshäusern ermittelt. Diese Kosten belasten die Auktionshäuser ebenso stark wie die Kunsthändler.

Bei den meisten europäischen Auktionshäusern dürfte sich die Praxis durchgesetzt haben, die Folgerechtsvergütung beim Käufer einzuheben. Wer aber die Kosten für die Administration der Folgerechtsvergütungen letztendlich trägt, bestimmt sich nach der Marktlage. Die Studie hat gezeigt, dass für die Administration des Folgerechts relativ hohe Beträge aufgewendet werden müssen, die, zumindest derzeit, unter lebhaftem Wettbewerb zwischen den Auktionshäusern um die Gunst der Einbringer, weder auf den Käufer noch auf

---

<sup>41</sup> Aber auch z.B. *Froschauer*, *The Impact of the Artist Resale Rights on the Art Market in the United Kingdom*, (2008).

den Einbringer überwältzt werden können. Sie reduzieren daher derzeit die Erträge der Auktionshäuser.

Da der internationale Wettbewerb unter den Auktionshäusern besonders stark ausgeprägt ist, ist die Konkurrenz der Schweizer Auktionshäuser, die keine Folgerechtsgebühr einheben und keine Administrationskosten selber tragen müssen, stark spürbar.

### 7.3.3. Auswirkungen auf die Künstler und deren Erben

Das Ziel der FolgerechtsRL, die Künstler an Wertsteigerungen ihrer Werke teilhaben zu lassen, wird formal erreicht, weil sich in den Mitgliedstaaten der EU das Folgerecht für lebende Künstler durchgesetzt hat. Dagegen stehen die folgenden Nachteile für die Künstler:

- Nur wenige und gerade die ohnedies erfolgreichen lebenden Künstler erhalten Folgerechtsvergütungen. Künstler, die am Anfang einer Karriere stehen, haben keine Vorteile aus dem System, weil ihre Werke in aller Regel noch nicht weiterveräußert werden. Erst nach einem Erfolg auf dem Kunstmarkt kann es auch zu Folgerechtsansprüchen kommen.<sup>42</sup>
- Das Einkommen der Künstler steigt durch die Auszahlung von Folgerechtsvergütungen nicht merkbar. Die Zahl der vom österreichischen Künstlersozialversicherungsfonds gewährten Zuschüsse nimmt zu, daraus kann wohl geschlossen werden, dass sich die Einkommenslage der Künstler nicht verbessert hat.
- Die wirtschaftlichen Nachteile, die der Kunsthandel und die Auktionshäuser durch den Folgerechtanspruch erleiden, schlagen auch unmittelbar auf die Künstler durch. Je weniger ihre Werke gehandelt werden, desto weniger Marktgeschehen ist zu registrieren, die Preisbildung stagniert. Der kleine österreichische Markt für moderne und zeitgenössische Kunst leidet dann unter den geringen Umsätzen wie z.B. Börsen kleiner Staaten. Dort wie da sind Preissprünge in jede Richtung hin möglich.

Der Folgerechtanspruch für die Erben von Künstlern ist für diese ein Zufallsgewinn, der subjektiv selbstverständlich positiv wahrgenommen wird, aber weder ökonomisch noch sozial begründet werden kann. Da er, wie gerade begründet wurde, den Kunsthandel und

---

<sup>42</sup> Z.B. *Stahl*, Wertschöpfung in der zeitgenössischen Kunst – Zur “Young German Art”, Forschungsbericht Nr. 0109 des Instituts für Makroökonomik der Universität Potsdam (2009).  
[http://mpa.ub.uni-muenchen.de/27983/1/MPRA\\_paper\\_27983.pdf](http://mpa.ub.uni-muenchen.de/27983/1/MPRA_paper_27983.pdf) zuletzt eingesehen am 18.2.2011, berichtet über die Möglichkeiten erfolgreicher Künstler weitere Bilder zu produzieren und zu verkaufen. Mit dieser Strategie können, wie *Stahl* an Hand von Beispielen nachweist, bedeutend höhere Einnahmen erzielt werden, als durch die Folgerechtsvergütung, die beim Wiederverkauf alter Werke anfällt. Mit der Einhebung von Folgerechtsvergütungen werden die Sammler eher verärgert als dass für den Künstler positive Markteffekte bei der Wiederveräußerung seiner Werke eintreten würden.

die Auktionshäuser wesentlich belastet, ist er für den Erblasser, den eigentlichen Künstler, nachteilig.



---

Autoren: Hanspeter Hanreich, Hermann Kuschej

Titel: Folgerechtsvergütung in Österreich – Die Periode 2005 - 2010

Projektbericht/Research Report

© 2010 Institute for Advanced Studies (IHS),  
Stumpergasse 56, A-1060 Vienna • ☎ +43 1 59991-0 • Fax +43 1 59991-555 • <http://www.ihs.ac.at>

---